

20.11.89

K - AS - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesaus-
bildungsförderungsgesetzes (12. BaföGÄndG-E)

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 BaföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 die Worte
", ab Klasse 11"
zu streichen.

Begründung:

Der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beschränkung der Förde-
rung von Berufsfachschülern ab Klasse 11 kann nicht zugestimmt
werden.

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziffer 1)

Die Regelung würde bei gleichem Berufsziel danach unterscheiden, ob die erste Jahrgangsstufe einer Berufsfachschule als Jahrgangsstufe 10 oder Jahrgangsstufe 11 geführt wird. Der individuelle Förderungsbedarf des einzelnen hängt aber nicht davon ab, mit welcher Jahrgangsstufe seine Ausbildung an der Berufsfachschule beginnt. Es kann auch nicht entscheidend sein, ob der Auszubildende seine Allgemeinbildung vor Eintritt in die Berufsfachschule mit einem mittleren Schulabschluß oder mit dem Hauptschulabschluß beendet hat. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder ist es allein deren Sache zu bestimmen, bis zu welchem Schuljahr verpflichtend eine allgemeinbildende Schule zu besuchen ist und ob der Eintritt in Berufsfachschulen nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 ermöglicht wird. Durch die bundesrechtliche Ausbildungsförderung dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die in diese Regelungszuständigkeit der Länder unmittelbar oder mittelbar eingreifen.

Die zu einem Berufsabschluß führenden Berufsfachschulen dienen auch in ihrer ersten Jahrgangsstufe der Berufsausbildung, unabhängig davon, ob diese als Jahrgangsstufe 10 oder 11 geführt wird. Die Ausklammerung der Jahrgangsstufe 10 leistet der Verlängerung der Ausbildungsdauer Vorschub; denn sie fördert eine längere Verweildauer im allgemeinbildenden Schulwesen.

Die Einbeziehung erst ab Jahrgangsstufe 11 bevorzugt ohne sachlichen Grund die Berufsfachschulen für Assistenzberufe gegenüber den übrigen Berufsfachschulen. Gerade die Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluß voraussetzen, werden oft von Jugendlichen aus sozial schwächeren Familien besucht. Schüler, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 ihre Berufsausbildung im dualen System erhalten, bekommen eine Ausbildungsvergütung. Für Schüler, die sich für eine Berufsausbildung in einer Vollzeitschule entscheiden, dient die Ausbildungsförderung auch dem Ausgleich der nicht gewährten Ausbildungsvergütung, und zwar für die Gesamtzeit der Ausbildung, nicht erst ab dem zweiten Jahr.

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. wenn sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt,".

Begründung

Die vom Wissenschaftsrat sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW dokumentierten Studiendauern zeigen, daß die durchschnittlichen Fachstudiendauern an den Hochschulen im Geltungsbereich des BAföG zum Teil deutlich über der jeweiligen Förderungshöchstdauer liegen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Seite 32 darauf hingewiesen, "daß es heute in vielen Studienfächern weniger als 20 v. H. aller Studenten gelingt, innerhalb der Förderungshöchstdauer das Studium abzuschließen. Für diesen Zustand sind vielfach die objektiven Studienbedingungen und nicht etwa mangelnde Leistungsbereitschaft der Studenten ursächlich." Solange die objektiven Studienbedingungen nicht gewährleisten, daß der berufsqualifizierende Abschluß generell innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Förderungshöchstdauer erlangt werden kann, ist es nicht vertretbar, die Förderung eines Zweitstudiums von der Erfüllung dieser Voraussetzung abhängig zu machen.

K 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 12 Abs. 1
Nr. 1 der Betrag
"310 DM"
durch den Betrag
"325 DM"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Kosten für den Lebensunterhalt
und die Ausbildung sind bei den
Schülern der Berufsfachschulen
und Fachschulklassen mit einem
Bedarf von 325 DM zu berücksichtigen,
um die Familien durch die Ausbildungs-
förderung angemessen zu entlasten.

K

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Die aus § 13 Abs. 3 a übernommene Regelung ist nicht auf den Geltungsbereich des § 12 übertragbar. In § 13 wird für Zwecke des Lebensunterhalts und der Unterkunftskosten jeweils ein besonderer Bedarf ausgewiesen. Diese Zweckbestimmung rechtfertigt es, ein Wohnen bei den Eltern auch dann zu unterstellen, wenn der Auszubildende einen im Eigentum der Eltern befindlichen Wohnraum bewohnt, weil davon ausgegangen werden kann, daß die Eltern auf den Vermietergewinn verzichten. Dagegen ist der Bedarf in § 12 anders strukturiert. Der Bedarf für auswärtige Unterbringung (§ 12 Abs. 2) umfaßt sowohl die erhöhten Aufwendungen für den Lebensunterhalt als auch die Kosten der Unterkunft. Wird einem Schüler der Bedarf für auswärtige Unterbringung nicht gewährt, nur weil er eine Eigentumswohnung der Eltern bewohnt, ist er gegenüber den von § 13 erfaßten Auszubildenden erheblich benachteiligt: Entweder erhält er - entsprechend der besuchten Schulart - überhaupt keine Förderung oder einen Bedarf (§ 12 Abs. 1), der die erhöhten Aufwendungen für den Lebensunterhalt bei einem Wohnen außerhalb des Elternhauses keineswegs abdeckt. Die vorgesehene Regelung vermengt die unterschiedlichen Förderungstatbestände des § 12 und des § 13. Sie führt ohne sachliche Rechtfertigung zu einer Schlechterstellung der nach § 12 zu fördernden Schüler.

G

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 a BaföG) und Nr. 39 (§ 65 BaföG)

In Artikel 1 ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

'11. § 14 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß bei einer Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 a Ausbildungsförderung gewährt wird, sofern der Auszubildende hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird oder Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 bis 3 a hinaus geleistet wird zur Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden

1. für seine Ausbildung, wenn sie hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist,
2. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist,
3. für seinen Lebensunterhalt, sofern Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegt."

(noch Ziffer 5)

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 39 der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 BaföG haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen Auszubildende, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Lebensunterhalt und Ausbildung stellen den vom BaföG abzudeckenden Bedarf dar. Der Bedarf für den Lebensunterhalt muß dann aber auch ganz abgedeckt werden und kann nicht, wenn er über bestimmten im BaföG festgelegten Sätzen liegt, ungedeckt bleiben mit der Folge, daß die Sozialhilfe eintreten muß. Wenn dann noch, wie in Artikel 1 Nr. 39 Buchst. b geschehen, die Leistungen der Sozialhilfe im BaföG selbst vorgesehen werden, dann widerspricht dies den Grundsätzen sowohl des BaföG als auch des BSHG.

Ausbildungsförderung gehört nicht zu den Aufgaben der Sozialhilfe. Deswegen müssen Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 1 Nr. 39 so ausgestaltet werden, daß der Bedarf in Härtefällen abweichend bemessen wird, um eine Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt abzuwenden.

K 6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 BaföG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. infolge der Pflege und Erziehung eines
Kindes bis zu 10 Jahren".'

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c in § 15 Abs. 3 a Satz 1
das Zitat

"Nr. 1 oder 3"

durch das Zitat

"Nr. 1, 3 oder 5"

zu ersetzen.

Begründung:

- Auszubildende werden durch die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu 10 Jahren zusätzlich in Anspruch genommen, so daß ein Studium in vielen Fällen nur mit zeitlichen Einschränkungen möglich und der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Förderungshöchst-dauer nicht erreichbar ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diesen besonderen Belastungen förderungsrechtlich Rechnung getragen werden.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 17 BaföG)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "des Absatzes 2" durch die Worte "der Absätze 2 und 3" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Ausbildungsförderung" durch die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 3 der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,

2. für die Ausbildungsförderung, die einem Behinderten wegen der Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Leistungen nach § 15 Abs. 3 a werden als Darlehen gewährt."

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Die nach § 15 Abs. 3 a mögliche Studienabschlußförderung bis zu 2 Semestern über die Förderungshöchstdauer hinaus soll nach Angaben der Bundesregierung verhindern, daß Studenten, die während der Förderungshöchstdauer nicht abschließen konnten, gezwungen sind, in der Abschlußphase ihres Studiums ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Hierdurch soll eine aus diesem Grunde mögliche weitere Verzögerung des Studienabschlusses verhindert werden.

Das mit dieser Zusatzförderung angestrebte Ziel wird auch erreicht, wenn die Abschlußförderung in voller Höhe als Darlehen gewährt wird.

Zuschußleistungen in diesen Fällen würde anderen Empfängern gegenüber, die ihre Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen, nicht vertretbar sein. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß bei einem 50 %igen Zuschußanteil für Fächer, in denen die Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer beendet werden kann, eine Tendenz zur Studienzeitverlängerung ausgelöst werden kann.

K 8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 BaföG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist in § 18 der Absatz 5 c wie folgt zu fassen:

"(5 c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 01. Juli 1990 verstorben, erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist."

Begründung:

Nach § 18 Abs. 5 c (neu) des Regierungsentwurfs sollen Darlehensschulden aus der Ausbildungsförderung mit dem Tod des Darlehensnehmers erlöschen.

Die gegenwärtige Fassung bezieht nicht eindeutig die Fälle mit ein, in denen der Darlehensnehmer vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verstorben ist. Um eine unterschiedliche Behandlung der Erben von vor und ab Inkrafttreten der Neuregelung verstorbenen Darlehensnehmern für einen mehrjährigen Zeitraum zu vermeiden, bezieht Satz 2 der vorgelegten Fassung jene Fallgruppe ausdrücklich mit ein.

Andererseits wird kein Bedürfnis für einen Verzicht der öffentlichen Hand auch auf die Darlehensbeträge gesehen, die bis zum Tode des Darlehensnehmers bereits fällig geworden sind. In Fällen, in denen der Darlehensnehmer vor Inkrafttreten der Neuregelung verstorben ist, sollen darüber hinaus die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Darlehensbeträge vom Verzicht ausgenommen werden, damit nicht pünktliche Zahler im Verhältnis zu säumigen Zahlern benachteiligt werden können.

K

9. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 18 b BAföG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 10

In Artikel 1 ist in Nummer 18 der Buchstabe b
zu streichen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c
das Zitat
"Absätze 3 bis 5"
durch das Zitat
"Absätze 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hat wiederholt (Beschlüsse vom 6.11.1987 - Drs. 253/87 (Beschluß) -, vom 10.6.1988 - Drs. 205/88 (Beschluß) - und vom 16.12.1988 - Drs. 517/88 (Beschluß) - auf die Bedenken gegen die Regelungen des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, "bei der nächsten Novellierung des BAföG gesetzliche Lösungen zu unterbreiten, die nicht zu den aufgezeigten Problemen führen. Dabei sollen die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden".

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich in seinem Bericht vom Oktober 1988 den Bedenken des Bundesrates, die besonders gerichtet sind auf

- .. - die unterschiedliche Größe und Zusammensetzung der Vergleichsgruppen, die zu unterschiedlichen Chancen der Inanspruchnahme des Teilerlasses führen,
- die Auswirkung einer hundertstel Note bei der Entscheidung über den Teilerlaß,
- die fehlende Berücksichtigung der Studiendauer,
- den hohen Verwaltungsaufwand,

angeschlossen und die Streichung dieses Teilerlasses empfohlen.

(noch Ziffer 9)

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einführung einer Studienzeitkomponente kann nicht zugestimmt werden, weil wegen der gegenwärtigen objektiven Studienbedingungen nicht gewährleistet ist, daß der berufsqualifizierende Abschluß generell innerhalb der Förderungshöchstdauer erreicht werden kann.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 18. (§ 18 b. BAföG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 9

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b ist in § 18 b Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Erlaß beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer die Abschlußprüfung bestanden hat;
2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und vor dem 01.01.1996 die Abschlußprüfung bestanden hat;
3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und vor dem 01.01.1995 die Abschlußprüfung bestanden hat."

(noch Ziffer 10)

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Umstellung der Förderungsbeträge nach § 17 Abs. 2 BAföG auf 50 v.H. Zuschuß und 50 v.H. Darlehen vor. Das Verhältnis zwischen Zuschuß und Darlehen wird zusätzlich durch die in § 18 b des Gesetzes geregelten Darlehensteilerlasse zugunsten des Zuschußanteils nicht unerheblich verändert.

Im Durchschnitt aller Förderungsempfänger dürfte deshalb der Zuschußanteil künftig deutlich über 50 v.H. liegen, obwohl dem Gesichtspunkt der Studienzeitverkürzung im Entwurf der Bundesregierung noch nicht in dem wünschenswerten Maße Rechnung getragen ist. Ein solches Ergebnis wäre aus der Sicht der Länder nicht vertretbar.

Der Änderungsvorschlag hat zum Ziel, den Gesichtspunkt der Studienzeitverkürzung stärker zu berücksichtigen, da nach Ablauf der Übergangsfristen zu § 18 b Abs. 2 Satz 2 BAföG nur noch Auszubildende in den Genuß des leistungsabhängigen Teilerlasses kommen werden, die innerhalb der Förderungshöchstdauer das Studium beenden.

K

11. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 BaföG), Nr. 22 (§ 24 BaföG)
und Nr. 28 (§ 36 BaföG)

In Artikel 1 ist Nummer 20 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1
in Nummer 22 die Buchstaben a und b
und
in Nummer 28 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer zeitlichen Deckung von Berechnungs- und Bewilligungszeitraum ist nur beim Auszubildenden gegeben. Dieselbe Notwendigkeit besteht beim Ehegatten des Auszubildenden nicht. Mit der beabsichtigten Änderung würden die bisherigen Vorteile der Einkommensanrechnung beim Ehegatten des Auszubildenden preisgegeben. Die gegenwärtige Lösung hat verwaltungstechnisch den großen Vorzug, daß von den Einkommensverhältnissen in einem Zeitraum auszugehen ist, über den die Feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden in aller Regel abgeschlossen sind.

K 12. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 23 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf besonderen Antrag erhöhen sich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Beträge um den Betrag der behinderungsbedingten Mehraufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommenssteuergesetzes."

Begründung:

Freibeträge für behinderungsbedingte Mehraufwendungen konnten bisher lediglich für die Eltern selbst, den Ehegatten und für behinderte Kinder im Rahmen der Anrechnung des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten berücksichtigt werden.

In folgerichtiger Erweiterung dieser Regelung soll es nunmehr zur Vermeidung unbilliger Härten behinderten ehemaligen Auszubildenden ermöglicht werden, bei der Darlehensrückzahlung behinderungsbedingte Mehraufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommensteuergesetzes vom eigenen Einkommen abzusetzen. Wenn nun behinderungsbedingte Mehraufwendungen bei der Darlehensrückzahlung berücksichtigt werden, ist es erst recht geboten, solche zusätzlichen Belastungen schon während der Ausbildung durch höhere Freibeträge auszugleichen, wenn ein behinderter Auszubildender über ein eigenes Einkommen verfügt.

K 13. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 53 BaföG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 53 durch eine Regelung ergänzt werden sollte, die dem vom Verfassungsrecht gebotenen Vertrauensschutz Rechnung trägt.

K 14. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, für Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Berufsaufbauschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen erst vom 1. August 1990 an zu berücksichtigen sind."

(noch Ziffer 14)

Begründung:

Das Schuljahr beginnt am 1. August. Wie beim 5. BAföGÄndG sollte die (Wieder)Einbeziehung von schulischen Bildungsgängen in den Förderungsbereich des BAföG zum 1. August 1990 erfolgen. Die Bewilligungsbescheide im Rahmen der Landesförderung sind erlassen: Sie gelten in der Regel für das Schuljahr, d. h. sie umfassen den Monat Juli 1990. Der Antrag dient der Vermeidung eines großen Verwaltungsaufwandes, der dadurch entsteht, daß sie für den letzten Monat des landesrechtlichen Bewilligungszeitraumes aufgehoben werden müssen.

K 15. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Durch das 11. BAföGÄndG wurde in den § 12 die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung eingefügt, die es gestatten soll, den Bedarf für auswärtige Unterbringung auch in Fällen zu gewähren, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Mit der Zustimmung zum 11. BAföGÄndG am 10.06.1988 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, von der Ermächtigung möglichst rasch Gebrauch zu machen. Die Länder haben seitdem mehrfach den baldigen Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung angemahnt.

(noch Ziffer 15)

Der Bundesrat hat bereits in der EntschlieÙung vom 10.06.1988 die Auffassung vertreten, die zu treffende Regelung solle sich auf die Fälle der nachhaltigen Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses beschränken, damit die finanziellen Auswirkungen übersehbar bleiben. Ein weiterer Aufschub ist nicht zu rechtfertigen. Die Verordnung kann ggf. später um Tatbestände ergänzt werden, für die gegenwärtig keine Finanzierungsmöglichkeit gesehen wird. Der Bundesrat erwartet nunmehr, daß die erwähnten besonders dringlichen Fälle einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung umgehend durch eine Verordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 (demnächst: § 2 Abs. 1a Satz 2) in die Förderung einbezogen werden.

G 16. Zum. Gesetzentwurf. im. ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, Artikel 3 des Gesetzentwurfs zu streichen und das Bundesausbildungsförderungsgesetz so zu fassen, daß bei Auszubildenden auch der Lebensunterhalt gedeckt wird, sofern sie hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt sind.

Die Sozialhilfe stellt das letzte Netz der sozialen Sicherung dar. Die vorrangigen Leistungsgesetze müssen so ausgestaltet sein, daß sie den Bedarf umfassend abdecken. Nur dies ist auch im Interesse der Hilfeempfänger, die anderenfalls zur Abdeckung ihres Lebensbedarfs an mindestens zwei verschiedene Behörden verwiesen sind.

548/1/89

- 20 -

B.

17. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.